

# Heidelberger Judo Club e.V.

Mühlthalstraße 38 69121 Heidelberg Tel.: (06221) 48 07 07 E-Mail: [info@heidelberger-judoclub.de](mailto:info@heidelberger-judoclub.de)

## Hausordnung des Heidelberger Judo Club e.V.

### Präambel

Die Hausordnung für die Vereinsräume des Heidelberger Judo Club e.V. dient zur Gewährleistung eines harmonischen und geordneten Vereinsbetriebes, sowie zum Erhalt einer positiven Atmosphäre. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Gäste des Vereins bindend.

### § 1 Allgemeines

1. Das Vereinseigentum sowie die Vereinsräume sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung haften das Mitglied bzw. der Gast.
2. Räumlichkeiten sowie Geräte und sonstiges Vereinseigentum sind so zu hinterlassen, wie es vorgefunden wurde.
3. In medizinischen Notfällen ist der Trainingsgebende der Ansprechpartner und trägt die Sorgfaltspflicht. Dazu gehören alle medizinischen Notfälle, die sich in den Vereinsräumen ereignen.

### § 2 Hygiene und Sauberkeit

1. Der Sanitärbereich (Sauna, Dusch- und Toilettenbereich) darf nur mit Badeschuhen betreten werden.
2. Der Mattenbereich im Dojo darf prinzipiell nur ohne Schuhe betreten werden. Lediglich den Teilnehmer\*innen der Fitness Gruppe ist es gestattet, die Mattenfläche mit sauberen und geeigneten Schuhen zu betreten. In allen anderen Bereichen und Räumlichkeiten (auch vor der Mattenfläche) ist geeignetes sauberes Schuhwerk zu tragen, um die Sauberkeit zu gewährleisten.
3. Regelmäßige Körperhygiene, sowie das Waschen von Sportkleidung ist selbstverständlich. Deshalb behalten sich die Trainer\*innen und der Vorstand vor, Vereinsmitglieder und Gäste vom Training auszuschließen, wenn deren Körperhygiene mangelhaft oder deren Sportkleidung nicht sauber ist.

### § 3 Saunabereich

1. Vor jedem Saunabesuch ist Duschen Pflicht.
2. Die Benutzung der Sauna ist nur mit einem ausreichend großem Saunatuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke (z.B. durch Schweiß) ist zu vermeiden. Nach dem Saunagang ist

das Handtuch mitzunehmen. Das Trocknen von Kleidung und Handtüchern in der Saunakabine ist nicht gestattet.

3. Aufgüsse müssen in angemessenem Maßstab und für jeden Teilnehmer verträglich durchgeführt werden. Das Wohlbefinden aller Teilnehmer muss im Vordergrund stehen.
4. Nach der Benutzung ist der Ofen abzuschalten und die Saunatüre offen zu lassen.

#### **§ 4 Aufenthaltsraum**

1. Der Aufenthaltsraum ist aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Veranstaltungen müssen beim technischen Leiter oder dem 1. Vorstand angemeldet werden.
2. Benutztes Geschirr muss abgewaschen oder in die dafür vorgesehene Spülmaschine geräumt werden. Die Spülmaschine ist von den Nutzern nach dem Gebrauch ohne Aufforderung auszuräumen.

#### **§ 5 Kraftraum**

1. Musik darf nur in angemessener Lautstärke abgespielt werden, sodass das Training im Dojo, sowie die Nachbarn, nicht gestört werden.
2. Der Kraftraum darf nur nach Einweisung genutzt werden. Jugendliche dürfen nur in Anwesenheit von Erwachsenen trainieren.
3. Alle Geräte sind nach der Benutzung aufzuräumen. Nach dem Training ist der Grundzustand wiederherzustellen.
4. Bei Benutzung der Trainingsgeräte (z.B. Hantelbank, Stepper, Laufband, Rudermaschine, Fahrrad) ist ein Handtuch unterzulegen. Nach der Benutzung ist das Trainingsgerät mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
5. Die dafür vorgesehenen Matten/Protektoren an einzelnen Trainingsstationen (z.B. Kletterwand, Hangelleiter) müssen vor der Benutzung der Geräte ausgelegt werden. Die Benutzung der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **§ 6 Trainingsbetrieb**

1. Offizielle Trainingszeiten können der Homepage des Vereins oder dem Aushang am schwarzen Brett entnommen werden. Trainer\*innen erhalten nur für die offiziellen Trainingszeiten eine Aufwandsentschädigung.
2. Für Trainingseinheiten außerhalb der festgelegten Zeiten muss vorher das Einverständnis des technischen Leiters oder des 1. Vorstands eingeholt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Benutzung des Kraftraumes und der Sauna außerhalb der regulären Öffnungszeiten. Die Sauna darf außerhalb der regulären Öffnungszeiten nur eingeschaltet werden, wenn eine Mindestanzahl von 5 Personen anwesend ist.
3. Die Aufstellung der Aufwandsentschädigung der Trainer\*innen müssen am Ende eines Monats entweder per E-Mail gesendet oder im Büro abgegeben werden. Abrechnungen, die später als 3 Monate nach Stattfinden des Trainings eingereicht werden, werden nicht erstattet. Ausnahmefall: Die Aufstellung wird aufgrund darzulegender Gründe von drei Vorstandsmitgliedern bewilligt.
4. Das Training in den Schulferien kann von dem Vorstand wegen zu geringer Teilnehmeranzahl ausgesetzt werden.

## **§ 7 Betreten und Verlassen der Vereinsräumlichkeiten**

1. Im Verein muss immer mindestens ein Erwachsener anwesend sein, der über einen Schlüssel zu den Vereinsräumlichkeiten verfügt. Dieser hat das Recht bei Fehlverhalten, Mitglieder und Gäste der Vereinsräumlichkeiten zu verweisen.
2. Die letzte anwesende und schlüsseltragende Person, welche die letzte Trainingseinheit am Tag gegeben hat, muss sich beim Verlassen des Vereins versichern, dass:
  - a. das Licht, alle elektrischen Geräte und die Sauna ausgeschaltet sind.
  - b. alle Fenster und Türen geschlossen sind.
  - c. kein Wasser mehr läuft.
  - d. sich keine Personen mehr in den Vereinsräumlichkeiten aufhalten.

Die Verantwortung kann an weitere volljährige Vereinsmitglieder übergeben werden, falls diese im Besitz eines Schlüssels sind.

Heidelberg, den 24.01.2020

Peter Mutschler, 1. Vorsitzender